

Handlungsleitfaden zur Intervention bei sexualisierter Gewalt für die Vertrauensleute des Vereins

Die von Union60 benannten Vertrauensleute stehen allen an den Angeboten des Vereins Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Inhalt:

1. Grundsätze	2
2. Empfehlungen zur Gesprächsführung	2
3. Ersteinschätzung.....	4
4. Verfahrensablauf.....	5
5. Anlagen.....	6
(1) Protokollvorlage	6
(2) Strafrechtliche Aspekte	10
(3) Kontaktadressen, Beratungsadressen in Bremen.....	11

1. Grundsätze

- **Vertraulichkeit** – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets die/der im Vorstand für den Umgang mit sexualisierter Gewalt Vereinsverantwortliche.
- **Opferschutz** – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.
- **Persönlichkeitsschutz** – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.
- **Beschleunigung** – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.
- **Sicherung und Dokumentation** - Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Vertrauensleute treffen, ist ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten zu erstellen:
 - Datum, Uhrzeit
 - Gesprächspartner
 - Inhalte des Gesprächs
 - ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen(vgl. Vorlage Gesprächsprotokoll – Anlage 1)

Der Vermerk muss sicher archiviert und jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke, Fotos und die Dokumentation von E-Mails.

2. Empfehlungen zur Gesprächsführung

Allgemein

- Neutralität wahren!
- Störungen vermeiden: ungestörter Raum
- Ausreichend Zeit
- Keine Dramatisierung, keine Verharmlosung
- Bei mehreren Zeugenanhörungen: gleiche Fragen stellen
- Nach Details zu den äußeren Umständen der Situation fragen
- Nicht bedrängen. Grenzen wahren
- Ruhe bewahren und Sicherheit geben
- Betroffene/r trägt keine Verantwortung/Schuld
- Ermutigen, über das Vorgefallene, auch über Gefühle und Sorgen zu reden

- Einfinden in die Sprache der/des Betroffenen
- Verständliche, adressatengerechte Sprache
- Rückversichern, dass man verstanden wird
- Betroffener/Betroffene soll frei erzählen können, nicht „bohren“
- offene Fragen
- Vermeidung von Suggestivfragen oder eine nonverbale Erwartungshaltung
- Keine Überforderung:
- Es ist besser, einen Aspekt zu besprechen, bis er für Sie beide vollständig geklärt ist, als viele Sachen halb und am Kind/ an dem*der Jugendlichen vorbei.
- Nicht unterbrechen
- Pausen zulassen
- Das zuletzt Gesagte vorsichtig wiederholen
- Wertschätzung, wenn keine Aussagen oder keine Angaben gemacht werden
- Klarheit, wie es weiter geht
- Ggf. Folgetermin verabreden

Fragen an betroffene Personen/Zeug*innen

- Was soll genau passiert sein?
- Welcher Art sind die Übergriffe: nonverbal, verbal oder körperlich?
- Wer hat was wann und wo beobachtet (möglichst mit Datum und Uhrzeit)?
- Name der betroffenen Person?
- Alter der betroffenen Person?
- Gibt es weitere Beteiligte? Wie haben diese reagiert?
- Gibt es Zeug*innen?
- Wer hat noch Kenntnisse davon?
- Gibt es "Beweise"? Dokumentationen? Sichern!
- Wann wurden diese Beobachtungen zum ersten/letzten Mal gemacht?
- Was ist zwischenzeitlich passiert?
- Wie ist der Kontakt zwischen vermutlich betroffener und beschuldigter Person vor dem Übergriff gewesen? Wie nach der Tat? Besteht aktuell noch Kontakt (inkl. soziale Medien)?
- Wer wurde über die Beobachtungen/Vermutungen in Kenntnis gesetzt?
- Welche Person im Verein ist für den oder die betroffene Person eine Unterstützung?
- Absprachen / Vereinbarungen

Fragen an beschuldigte Person

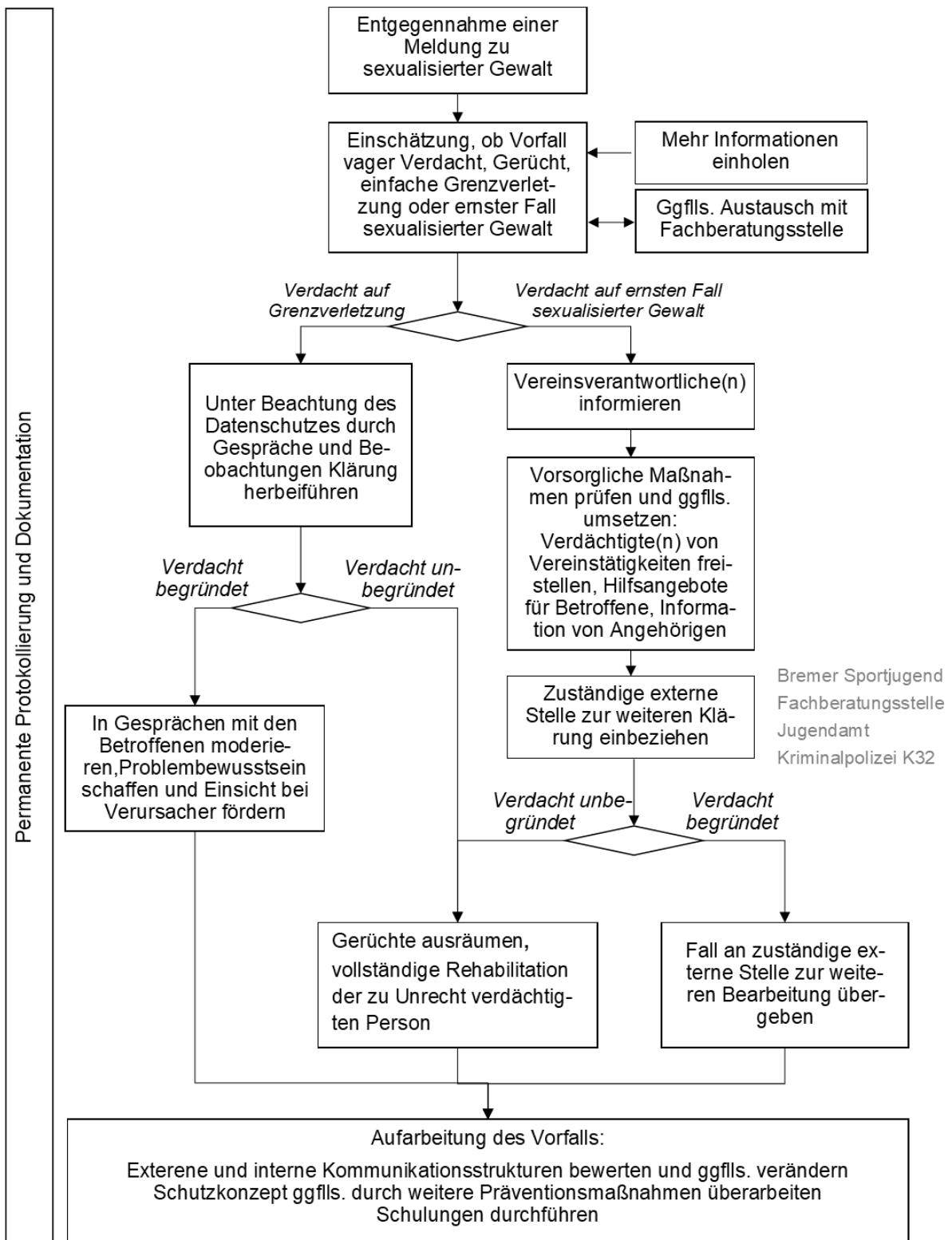
- „Eine Ihrer Spielerinnen/einer Ihrer Spieler hat sich über Ihr Verhalten beschwert. Können Sie mir mehr über die Situation erzählen?“
- „Was ist passiert? Was haben Sie gesagt oder getan?“ (zunächst selbst nichts Konkretes benennen)
- Beschreiben Sie als Vertrauensperson die Situation allgemein ohne zu viele Details, wie sie der/die Spieler*in berichtet hat.
- „Können Sie etwas zur Klärung dieser Situation beitragen? (Zeit, Ort, Art der Handlung etc.) Was waren Ihre Gründe, sich so zu verhalten?“
- „Wie hat sich der/die Spieler*in verhalten?“ (z.B. beschwert oder abgewehrt o.Ä.).
- Wenn die beschuldigte Person den Vorfall abstreitet: „Haben Sie eine Erklärung dafür, wie es zu einer derartigen Beschwerde kommen konnte?“
- Konfrontieren Sie die beschuldigte Person mit den Berichten von Zeug*innen. Bitten Sie, dazu Stellung zu nehmen.
- Stellen Sie fest, ob die beschuldigte Person Zeug*innen zu ihrer Entlastung anführen kann.

3. Ersteinschätzung

- Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, können die Vertrauensleute z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selber lösen.
- Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns dürfen die Vertrauensleute unter keinen Umständen tätig werden. Ihre Aufgabe besteht nach Kenntnisnahme eines Vorfalls darin, unverzüglich die zuständige Anlaufstelle einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

Als Hilfe zur Einschätzung des Vorfalls vgl. die kurzen Erläuterungen zu strafrechtlichen Aspekten – Anlage 2)

4. Verfahrensablauf



Zu Kontaktdaten möglicher Fachberatungsstellen in Bremen vgl. Anlage 3

5. Anlagen

(1) Protokollvorlage

Gesprächsprotokoll-Vorlage zur Aufnahme und Archivierung einer Meldung zu einem Ver- dacht/Vorfall von sexualisierter Gewalt

Hinweise:

- Die sich an Sie (persönlich, per Telefon) wendende Person sollte entlastet und ermutigt werden („Es ist gut, Dass Du Dich meldest.“, „Wir nehmen Dich ernst.“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Gesprächs handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden. Im Anschluss an das Gespräch vollständige Dokumentation anfertigen und sicher aufbewahren.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.
- Der Person sollte mitgeteilt werden, wie mit der Meldung umgegangen wird und wie die nächsten Schritte aussehen.

Gesprächsprotokoll:

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Wer wendet sich an mich?

Name: _____

Kontakt:

Telefon: _____

E-Mail: _____

Rolle: Betroffene_r

Angehörige_r oder sonstige_r Vertrauter eines, einer Betroffenen

Wer wird als Täter/-in verdächtigt?

Name: _____

Kontaktdaten

Telefon: _____

E-Mail: _____

Beziehung zum/zur Betroffenen:

Was wurde bereits unternommen?

Wurde schon jemand informiert? Wer? Weiß die/der Verdächtige vom Verdacht?

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen? Welche?

Wie wird verblieben?

Wie geht der Verein mit der Meldung um, welche Schritte sind vorgesehen?

Welche zusätzlichen Schritte sollen vereinbart werden?

Welche Maßnahmen zum Schutz des/der Betroffenen werden unmittelbar eingeleitet? Müssen weitere potentiell Gefährdete (z.B. Trainingsgruppe) geschützt werden?

(2) Strafrechtliche Aspekte

I. Anzeige

Es kann jede Person, die Kenntnis von den Vorfällen hat/erlangt, eine Strafanzeige bei jeder Polizeistation und beim K 32 der bremischen Kriminalpolizei erstatten. Hierzu bedarf es keiner besonderen Form. Es ergibt sich aus § 138 Strafgesetzbuch (StGB) die Verpflichtung, geplante, besonders schwere Straftaten anzuzeigen.

II. Schwere Straftaten mit sexuellem Bezug

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Dieser ist anzunehmen, wenn z. B. ein Trainer an einer ihm/ihr anvertraute/n Spieler*in unter 18 Jahren sexuelle Handlungen vorgenommen hat oder an sich hat vornehmen lassen. Solche sexuellen Handlungen müssen mit einer nicht unerheblichen körperlichen Berührung verbunden sein. Zungenküsse oder der nicht nur flüchtige Griff an primäre oder sekundäre Geschlechtsmerkmale auch über der Kleidung fallen darunter.

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Dieser liegt vor, wenn z. B. ein Vereinsmitglied an einem anderen unter 14 Jahren sexuelle Handlungen vorgenommen hat oder an sich hat vornehmen lassen. Dies kann auch unter Beteiligung einer dritten Person geschehen. In besonders schweren Fällen liegt ein schwerer sexueller Missbrauch (§ 176 a StGB) vor.

Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn z.B. ein/eine Mitspieler*in gegen den erkennbaren Willen einer/eines Spielers*in eine sexuelle Handlung vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Eine Vergewaltigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist. Wird die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen, liegt eine besondere Schwere vor.

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)

In Betracht kommt dieser Straftatbestand, wenn z. B. ein Trainer eine/n Spieler*in unter 16 Jahren dazu anhält, sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vorzunehmen. Gleiches gilt bei einem unter 18jährigen Vereinsmitglied, wenn dies gegen Entgelt oder bei einem Anvertrautsein unter Missbrauch dieses Verhältnisses geschieht.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)

Ohne Vorliegen eines Schutzbefohlenenverhältnisses ist es strafbewehrt, wenn z. B. ein Trainer eine/n Spieler*in unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie entweder selbst oder durch eine dritte Person sexuelle Handlungen an dem/der Spieler*in vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Spieler*in unter 18 Jahren ist und eine Zwangslage ausgenutzt wird.

Begriffsbestimmung (§ 184 h StGB)

Sexuelle Handlungen sind nur solche, die von einiger Erheblichkeit sind. Sexuelle Handlungen, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, sind nur solche, die von dieser Person wahrgenommen werden.

(3) Kontaktadressen, Beratungsadressen in Bremen

Bremer Fußballverband
Christoph Schlobohm
Tel. 0421-791 66 45
christoph.schlobohm@bremerfv.de

Kontaktformular: [Meldung eines Gewalt- oder Diskriminierungsvorfalles \(office.com\)](#)

Landessportbund Bremen, Bremer Sportjugend
Lisa Gleis
Tel.: 0421 792 87 21
l.gleis@lsb-bremen.de

Schattenriss, Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.
Waltjenstrasse 140
28237 Bremen
Tel. 617188
Fax. 617174

Kinderschutzzentrum Bremen
Tel. 24011221

Bremer JungenBüro e.V.
Tel. 59865160

Mädchenhaus Bremen e.V.
Tel. 3365444

Mädchennotruf (Tag und Nacht)
Tel. 341120

praksysBremen Bahrs und Jenniges
Pinneberger Straße 2
28219 Bremen
Tel. 57828178

ADE, Arbeitsstelle gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt am Erwerbs- und
Ausbildungsplatz
Universität Bremen - 041 - GW 2
Postfach 330440

28334 Bremen
Tel. 2182474

Experten*innengruppe bei der Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
Frau Neumann, Tel. 361-4161; Herr Genthe-Welzel, Tel. 361-6476
Rechtliche Beratung bei der Senatorin für Kinder und Bildung
Frau Dr. Winkler
Tel. 361- 98748

Kriminalpolizei Bremen, K 32
In der Vahr 76
28329 Bremen
Tel. **362 – 3832**

(Eine Anzeige nie bei der örtlichen Polizeiwache stellen. Das zuständige
Polizeikommissariat ist das **Kriminalkommissariat 32**. Mit einer Anzeige dort ver-
meidet man Mehrfachbefragungen.)